

Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Nachbarschaftsverbandes Stuttgart in Gerlingen, Bereich Aischbach

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, Stand 21.10.2014

| Lfd. Nr. | Behörde/Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom |
|----------|--|---------------------|
| 1 | Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung/Denkmal Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 20.09.2013 |
| 2 | Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart | 11.09.2013 |
| 3 | Deutsche Telekom AG, T-Com Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn | 13.09.2013 |
| 4 | Netze BW (Strom+Gas) Postfach 846 71608 Ludwigsburg | 29.09.2013 |
| 5 | Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstraße 40 71634 Ludwigsburg | 04.10.2013 |
| 6 | Kabel BW GmbH & Co. KG Postfach 90 01 31 75090 Pforzheim | 28.08.2013 |
| 7 | Stadt Gerlingen, Tiefbauabteilung, Frau Böhme Postfach 10 04 63 70829 Gerlingen | 29.07.2013 |
| 8 | Stadt Gerlingen, Baurechtsamt Herr Prager Postfach 10 04 63 70829 Gerlingen | 30.07.2013 |
| 9 | Stadtbauamt, Bauverwaltung Herr Falkenstein Postfach 10 04 63 70829 Gerlingen | Keine Stellungnahme |
| 10 | Stadt Gerlingen, Stadtkämmerei Herr Kern Postfach 10 04 63 70829 Gerlingen | Keine Stellungnahme |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|---|---|--|
| 1 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung/Denkmal Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p>Schreiben vom 20.09.2013</p> | <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu den beiden o.g. Bauleitplanverfahren folgendermaßen Stellung:</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Planungen, wie sie sich aus den Unterlagen ergeben, die dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt wurden, bestehen</p> <p>Bedenken bezüglich des Bebauungsplans „Aischbach I“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans 1984.</p> <p>Daher bitten wir, die nachfolgenden raumordnerischen Anregungen und Hinweise im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.</p> <p>1. Prüfung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Gerlingen Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“</p> <p>Für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung ist es daher unumgänglich, den Flächenbedarf nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.</p> <p>Eine Beurteilung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs für die in Rede stehenden Bauleitpläne ist derzeit nicht möglich. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinerlei plausible Angaben hierzu. Lediglich pauschale Aussagen in den Verfahrensunterlagen dahingehend, Ziel der Planung sei „die Bedarfsdeckung dringend benötigter Erweiterungsflächen ansässiger Betriebe“ (Begründung des Bebauungsplans unter Ziff. 1.4, S. 5), das Gewerbegebiet diene „zur Erweiterung der bestehenden Betriebe sowie zur Ansiedlung neuer produzierender Betriebe (Begründung des Bebauungsplans unter Ziff. 1.7.1, S. 8) bzw. Ziel der Planänderung sei „den Erweiterungswünschen ortsansässiger Betriebe“ entgegenzukommen (Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans unter Ziff. 3, S. 4) genügen den Anforderungen an eine valide und nachvollziehbare</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Prüfung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Gerlingen</p> <p>Bis auf insgesamt ca. 1.800 m² (= maximal 2 Gewerbegrundstücke) Gewerbeflächen sind bereits alle Flächen an ortsansässige bzw. in der Region ansässige Betriebe veräußert. Die Betriebe wollen entweder innerhalb der Stadt Gerlingen oder der Region aufgrund von Erweiterungsabsichten ihren Standort verlagern oder am Standort erweitern.</p> <p>D. h. als Flächenreserve bleiben maximal 2 Grundstücke für Neuansiedlungen, welche für einen kurzfristig entstehenden Bedarf zur Standortsicherung erforderlich sind und deshalb derzeit noch mit keinem konkreten bauwilligen Unternehmen belegt werden können.</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|---------|--|--|
| | | <p>Bedarfsprüfung für Gewerbeflächen nicht.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart bittet daher, im weiteren Verfahren eine nachvollziehbare Darstellung und Begründung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs in die Begründungen der Bauleitpläne zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ vom 23.05.2013 (abrufbar unter http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/113563/Hinweise%20Plausibilitaetspruefung.pdf) bieten unter Ziff. 3 „Grundlagen der Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs“ Anhaltspunkte für die Bedarfsprüfung. Da die Genehmigungsbehörden bei der Überprüfung von Bauleitplänen die Kriterien dieser Hinweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Grunde legen, empfiehlt es sich aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart, die Bedarfsprüfung an den dort genannten Gesichtspunkten auszurichten. Wir bitten in diesem Zusammenhang darum, auch die weitere Entwicklung und künftige Nutzung der Betriebsflächen des ansässigen Baumarktes zu berücksichtigen.</p> <p>2. Einzelhandelsnutzungen und Agglomeration Nach den Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans „Aischbach I“ sind in den Plangebietten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 „Gewerbebetriebe aller Art“ zulässig.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart regt an, mit Blick auf die städtebauliche Randlage des Plangebiets Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet zumindest insofern auszuschließen, als es zentrenrelevante Sortimentsgruppen betrifft.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf die Agglomerationsregelung in PS 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart hin. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass entweder die Entstehung einer Agglomeration ausgeschlossen ist oder aber - im Falle der Möglichkeit des Entstehens einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben - durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass die raumordnerischen Vorgaben</p> | <p>Entsprechend dem Schreiben vom Gemeindetag vom 17.10.2014 ist die Ausweisung von „Reserve- bzw. Entwicklungsflächen“ grundsätzlich möglich. Der Bedarf muss jedoch nicht für jede Einzelfläche mit konkreten bauwilligen Unternehmen belegt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung der Bauleitpläne bzw. zunächst in die Begründung zur FNP – Änderung übernommen.</p> <p>2. Einzelhandelsnutzungen und Agglomeration Die Anregungen zu den Festsetzungen im Bebauungsplan werden bei der Fortschreibung des Bebauungsplans übernommen und betreffen nicht die Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|---------|--|---|
| | | <p>eingehalten werden. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass im Rahmen der Untersuchung, ob eine Agglomeration entstehen kann, ggf. auch Einzelhandelsbetriebe außerhalb des eigentlichen Plangebiets einbezogen werden müssen, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m zu Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Plangebiets beträgt.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange der Bebauungsplan „Aischbach I“ nicht aus einem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, unterliegt er der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB. • Vor dem Hintergrund, dass der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Gerlingen auf dem Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart aus dem Jahre 1984 basiert - mithin bereits annähernd 30 Jahre alt ist - regen wir an, eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet der Stadt Gerlingen in den Blick zu nehmen. • Vor dem Hintergrund real bereits bestehender Bebauung nicht unerheblichen Umfangs in bislang nicht entsprechend überplanten Gebiete, bitten wir das Verwaltungshandeln der Stadt Gerlingen zukünftig dahingehend auszugestalten, im Regelfalle die tatsächliche Bebauung des Gemeindegebietes der Bauleitplanung und nicht die Bauleitplanung der tatsächlichen Bebauung nachfolgen zu lassen. <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Höflich bitten wir auch künftig um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit jeweils aktuellem Formblatt zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" (http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1309833/rps-ref21-blpverf.pdf). Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch.</p> | <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bebauungsplanverfahren wird erst nach Abschluss des Verfahrens zur Änderung des FNP fortgeführt. • Der Flächennutzungsplan wird zur gegebenen Zeit fortgeschrieben. • Dem wird zukünftig entsprochen, weshalb nun zunächst das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen werden soll. <p>Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|--|--|---|
| 2 | <p>Verband Region Stuttgart</p> <p>Schreiben vom 11.09.2013</p> | <p>Wir bedanken uns für die Anhörung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf „Aischbach I“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in Gerlingen.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 11.09.2013 folgenden Beschluss zu den oben genannten Bauleitplanverfahren gefasst:</p> <p>„Durch geeignete Festsetzungen ist sicherzustellen, dass keine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann. Dies kann z.B. durch den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder eine Nutzungsgliederung des Bebauungsplans erreicht werden.</p> <p>Den im Regionalen Grünzug liegenden Flächen für Ver- und Entsorgung „Regenüberlaufbecken“ sowie die Grünflächen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: „Am nördlichen Ortsrand von Gerlingen soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden, um die Erweiterung ansässiger Betriebe zu ermöglichen sowie einen landschaftlich verträglichen neuen Ortsrand zu schaffen.</p> <p>Dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Da die Fläche nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und gleichzeitig bereits realisierte gewerbliche Bauflächen in die Änderung mit aufgenommen werden. Die Flächen sind bislang im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für Landwirtschaft sowie als Ver- und Entsorgungsfläche „Regenüberlaufbecken“ dargestellt.</p> <p>Die Planung stellt gewerbliche Bauflächen dar: Im westlichen Bereich ca. 1,0 ha und im östlichen ca. 2,0 ha, dazwischen wird die Ver- und Entsorgungsfläche vergrößert. Die nördlich angrenzenden Flächen sollen als Grünflächen (ca. 1,4 ha) ausgewiesen werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und betrifft nicht die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|--|---|---|
| | | <p>Die Stadt Gerlingen ist im Regionalplan als Kleinzentrum festgelegt. Dementsprechend ist nach Plansatz 2.4.3. 2.4 (Z) in Verbindung mit Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) die in der Summe großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben unzulässig.</p> <p>Nachdem der Bebauungsplan keine einschränkenden Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen enthält, lassen die Festsetzungen die Entwicklung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration zu. Der Bebauungsplan steht damit im Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass keine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann. Dies kann z.B. durch den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder eine Nutzungsgliederung des Bebauungsplans erreicht werden.</p> <p>Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt in einem Regionalen Grünzug. In diesem Bereich befinden sich die Fläche für Ver- und Entsorgung sowie die geplanten Grünflächen. Diese Nutzungen sind mit den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs vereinbar, Ziele stehen nicht entgegen."</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Verband der Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> |
| 3 | <p>Deutsche Telekom AG- T-Com Schreiben vom 13.09.2013</p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v . § 68 Abs . 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden im Bebauungsplanverfahren</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|-----------------|---|--|---|
| | | <p>Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der derzeitige Verlauf dieser Anlagen und die Positionen der einzelnen Kollisionspunkte sind aus der Anlage zu ersehen. Wir bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Durch die Erweiterung reichen unsere bestehenden Anlagen vermutlich nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.</p> | <p>berücksichtigt und betreffen nicht die Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> |
| <p>4</p> | <p>Netze BW Schreiben vom 29.08.2013</p> | <p>Gegen das oben genannte Verfahren haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>5</p> | <p>Landratsamt Ludwigsburg Schreiben vom 04.10.2013</p> | <p>Zu dem beabsichtigten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Naturschutz Eingriffs-/Ausgleich-Bilanz: Die E-/A-Bilanz ist nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Vor allem die Anrechnung von technischen Minimierungsmaßnahmen beim Schutzgut Boden ist nicht verständlich. So wird hier verbal unter anderem die Renaturierung von verbauten Bachabschnitten angerechnet, die aber schon als Kompensationsmaßnahmen gewertet wurde. Ob tatsächlich ein Kompensationsüberschuss vorliegt ist fraglich.</p> <p>Wir empfehlen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzen, zukünftig bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter die aktuellen Arbeitshilfen der LUBW zu verwenden. Arten/Biotope: Bewertung der Biotoptypen BW zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LfU, abgestimmte Fassung, 2005).</p> <p>Boden: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24, Dezember 2012, 2. überarbeitete</p> | <p>I. Naturschutz Eingriffs-/Ausgleich-Bilanz: Die Anregung betrifft den Umweltbericht zum Bebauungsverfahren und nicht die Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Boden: Die Anregung betrifft den Umweltbericht zum Bebauungsverfahren und nicht die Darstellungen im Flächen-</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|---------|---|--|
| | | <p>Auflage). Artenschutz: Für die aktuelle Planung fehlt eine Aussage über die planungsbedingten Auswirkungen auf vorhandene Arten. Der Verweis auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von 2005 ist nicht ausreichend, da zum einen die Daten inzwischen veraltet sind und zum anderen die Relevanzprüfung auf Grundlage einer kleineren Baufläche durchgeführt wurde. Da die Stadt sicherstellen muss, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, empfehlen wir dringend, die artenschutzrechtliche Relevanz auf Grundlage der aktuellen Planungsfläche überprüfen zu lassen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Wir regen an, folgenden Satz in den Textteil des B-Plans zu übernehmen: „Dachflächen aus unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink, Blei) sind unzulässig.“</p> <p>Wir empfehlen, die Darstellungen im Hydraulischen Bericht des Büros Herzog und Partner in der korrigierten Fassung vom 19.09.2013 in den Textteil und die Begründung sinngemäß zu übernehmen.</p> <p>Der Retentionsraumverlust von ca. 507 m³ ist bezüglich des Gesamtvolumens „Seewiesen“ von 106.000 m³ hinnehmbar.</p> | <p>nutzungsplan. Artenschutz: Die Anregung betrifft den Umweltbericht zum Bebauungsverfahren und nicht die Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zur Aktualisierung der Aussagen wurde zwischenzeitlich beauftragt. Deren Ergebnis wird bei der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Die Anregung wird im Rahmen der Fortführung des Bebauungsplans berücksichtigt und betrifft nicht die Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Darstellungen werden wir angeregt bei der Fortschreibung des Bebauungsplans im Textteil und der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend § 78 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) kann die Behörde innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (100 jährliches Hochwasser), um welches es sich bei Teilen des neu geplanten Gewerbegebietes handelt, neu ausgewiesene Gebiete, die unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzen und sofern der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst wird, ausnahmsweise zulassen. Da das Landratsamt den Retentionsraumverlust, welcher durch</p> |

| Lfd.Nr. | Behörde | Anregungen / Stellungnahmen | Behandlungs-/Beschlussvorschlag |
|---------|--|--|--|
| | | <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Der letzte Absatz der Ziff. 2.1 im Textteil zum Bebauungsplan sollte durch folgenden Zusatz ergänzt werden:</p> <p>„Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten (unterschiedliche geologische Schichtfolgen und Grundwasserstockwerke) sind Erdsondenanlagen allerdings kritisch zu sehen. Bohrungen sowie deren Ausbau müssen in jedem Fall durch einen Sachverständigen überwacht werden. Mit Tiefenbeschränkungen bzw. mit dem Abbruch von Bohrungen muss gerechnet werden.“</p> <p>Altlasten: Altlastenbelange sind im Textteil unter Ziffer 3.1 berücksichtigt. Im zweiten Satz bitten wir „Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ zu streichen und durch „Fachbereich Umwelt“ zu ersetzen.</p> <p>Bodenschutz: Wir regen an, die Formulierung in Ziffer 2.4 des Textteiles durch die nachfolgende zu ersetzen, da diese spezifischer ist: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt vom November 2009). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.“</p> | <p>das Büro Herzog und Partner ermittelt wurde bestätigt hat und damit ebenfalls die Einschätzung teilt, dass dieser mit ca. 507 m³ hinnehmbar ist, steht der Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nichts entgegen.</p> <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Bei der Fortschreibung des Bebauungsplans wird der Hinweis entsprechend ergänzt, er ist jedoch für die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht relevant.</p> <p>Altlasten: Bei der Fortschreibung des Bebauungsplans wird der Hinweis entsprechend geändert, er ist jedoch für die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht relevant.</p> <p>Bodenschutz: Bei der Fortschreibung des Bebauungsplans wird der Hinweis entsprechend geändert, er ist jedoch für die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht relevant.</p> |
| 6 | <p>Kabel BW</p> <p>Schreiben vom 28.08.2013</p> | <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |